

Beschluss Nr. 02/II/2020 des Berliner Teilhabebeirats vom 11.09.2020

Bezirkliche Teilhabe- und Widerspruchbeiräte

Beschluss:

Der Teilhabebeirat fordert die zuständigen Stellen im Senat und in den Bezirken auf, dafür zu sorgen, dass die Bezirklichen Teilhabebeiräte zeitnah eingerichtet und ordnungsgemäß besetzt werden. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass auch bezirkliche Widerspruchsbeiräte eingerichtet werden. Dabei sind die Landesbeiräte für Menschen mit Behinderung und für psychische Gesundheit entsprechend AG SGB IX § 15 Absatz 2 und 3 einzubeziehen.

Begründung:

Das AG SGB IX schreibt fest, dass zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe in jedem Bezirk ein „Bezirksteilhabebeirat“ gebildet wird. Ebenso sind bezirkliche Widerspruchsbeiräte zu besetzen. Dies ist bisher nicht ausreichend geschehen.

- 1.) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung (LBfMmB) hat alle Berliner Bezirke befragt, wie der Stand der Einrichtung der bezirklichen Teilhabebeiräte ist. Acht Bezirke haben geantwortet. Davon wurden erst in drei Bezirken die Mitglieder der Bezirklichen Teilhabebeiräte benannt.
Unserer Kenntnis nach hat bisher nur im Bezirk Steglitz-Zehlendorf eine konstituierende Sitzung stattgefunden.
- 2.) Die Benennung der Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Bezirklichen Teilhabebeiräten erfolgt nach dem Berliner Ausführungsgesetz SGB IX § 15 durch den LBfMmB und durch den Landesbeirat für psychische Gesundheit. Leider sind die Landesbeiräte bei der Benennung der Vertretungen durch die Bezirke bisher nicht in jedem Fall einbezogen worden.
- 3.) Nach dem Ausführungsgesetz SGB XII § 34 Absatz 3 gehören den Bezirklichen Widerspruchsbeiräten jeweils fünf Vertretungen der Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen an. Diese sind von den bezirklichen Teilhabebeiräten zu entsenden. Eine ordnungsgemäße Entsendung in diese wichtigen Gremien kann erst nach der Konstituierung der Bezirklichen Teilhabebeiräte erfolgen.